

bleibe. Auch der Staat vertrete viele seiner Diener. Ein Minister bleibe verantwortlich für diejenigen Beamten, welche sein Vorgänger angestellt habe. Daß aber die den Gerichtsherrn zustehende *Beaufsichtigung* immer eine sehr beschränkte und untergeordnete sei, werde wohl niemand bezweifeln; es fehle derselben an den nöthigen Mitteln zum Erfolge, welche dem Staate einzig und allein blieben. Uebrigens aber bleibe dem Staate das Recht, über die wegen eintretenden Alters nöthig werdende Entlassung eines Justitiars zu cognosciren; die vorgesetzten Behörden könnten nöthigenfalls auf die Entlassung dringen; sie leiteten das Disciplinarverfahren ein, und auf diese Weise besäße sie alle Mittel, die ihr bei den vom Staate selbst angestellten Richtern hinsichtlich der Sicherstellung gegen Vertretung zustünden. Alles dieß entbehre der Gerichtsherr.

v. Posern: Den so klaren Aeußerungen Sr. königl. Hoheit müsse er hinsichtlich des die Städteordnung betreffenden unberührt gelassenen Punctes noch hinzufügen, daß in den Städten die Stadtrichter von jeher absehbar gewesen wären, und man doch bei den übrigen Patrimonialgerichten nur etwas Abänderung zu treffen beabsichtige.

Referent: Der Behauptung, als habe vor dem Jahre 1805 die Absehbarkeit und Vertretungsverbindlichkeit neben einander bestanden, müsse er widersprechen, denn der von da an etwa entstandene Zweifel über die Absehbarkeit sei nur durch einige damals ertheilte Entscheidungen herbeigeführt worden. Das Recht ferner, die Absehbarkeit herbeizuführen, stehe den Gerichtsherrn nicht zu; ihm bleibe weiter nichts übrig, als sie auszusprechen, aber herbeiführen könne sie nur der Gerichtshalter selbst durch Nichterfüllung seiner Amtspflicht. Der Grundsatz, daß der, welcher den Nutzen trage, auch die Gefahr übernehmen müsse, sei auf die Gerichtsherrn gar nicht anzuwenden, denn aus dem vorliegenden Gesetze erwachse ihnen nur Schaden, und darum sei es billig, in dem Maße, wie ihre Last zunehme, auch ihre Rechte zu beschränken. Sollte aber vielleicht der §. 28. nach der Fassung der Deputation keine Annahme finden, so werde er sich auch genöthigt sehen, gegen den §. 27. zu stimmen, und zwar mit allem Rechte, denn die Verfassungsurkunde biete nur die Veranlassung, keineswegs aber die Nothwendigkeit, die Unabsehbarkeit auszusprechen. Sie weise auf ein künftiges Gesetz hin, die Regierung habe aber bei dem Staatsdienergesetze hauptsächlich mehr die Unabhängigkeit des Richteramtes als des Richters selbst im Auge behalten.

Der königl. Commissar D. Schumann: Auch die Deputation wolle ja sowohl die Deposita als überhaupt alle Handlungen, wobei der Gerichtsherr concurrirte, von Letzterem vertreten wissen. Demnach verblieben nur noch diejenigen Fälle, bei welchen der Justitiar die Schuld selbst zu tragen habe. Da trete aber der ganz einfache Rechtsgrundsatz ein: *casum sentit dominus*. Verfehle der Justitiar etwas durch seine Schuld, so müsse es der Gerichtsherr als Inhaber der Jurisdiction vertreten, und es als einen unglücklichen Zufall betrachten.

Referent: Der Grundsatz: *casum sentit dominus* scheine ihm hier zu weit ausgedehnt, denn wenn z. B. der Ge-

richtshalter vom Staate zwar geprüft, jedoch nicht vollständig geprüft worden sei, und dann durch Ungeschicklichkeit Versehen vorkämen, aus welchen dem Gerichtsherrn Nachtheile erwüchsen, so könne er dieß keineswegs für einen bloßen *casum* ansehen.

Fürst v. Schönburg: Der *Casus* könne nie zu einem Schadenersatz führen; jene Regel würde also bei ihrer Anwendung nur dazu dienen können, den Schadenersatz zu vereiteln.

D. Weber: Das Beispiel, dessen der Referent gedacht, scheine ihm nicht hieher zu passen. Denn es bleibe ja dem Gerichtsherrn unbenommen, die als Richterdirectoren anzustellenden selbst zu prüfen. Von ihm hänge es ab, keinen anzustellen, der sich nicht einer solchen Prüfung unterwerfen wolle. Könne oder möge der Gerichtsherr eine solche Prüfung nicht vornehmen, so habe er sich die Folgen davon selbst zuzuschreiben.

Prinz Johann: Er müsse wünschen, in Betreff der Vertretung auch die Städte gleichgestellt zu sehen, und schlage zu dem Ende vor, dem §. 28. noch die Schlussworte anzuhängen: „welches auch bei den mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Städten der Fall ist.“

Nachdem dieß hinreichend unterstützt ist, wird der Antrag des Staatsministers v. Könneritz, aus der Fassung des §. die Erwähnung des Gener. vom 20. Juni 1817 in Wegfall zu bringen, einstimmig, der Antrag des Prinzen Johann aber mit 27 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Endlich wird die Frage: Will die Kammer den §. 28. nach der Deputationsfassung unter den beliebten Abänderungen und Zusätzen annehmen? mit 24 Stimmen gegen 8 *bejahet*.

Der Präsident erklärt hierauf die Sitzung gegen 2 Uhr für geschlossen.

Hundert und sieben und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmigt und durch v. Erdmannsdorf und Bürgermeister Ritterstadt mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

Ein Protocoll extract der 2. Kammer vom 30. Dec. v. J., den Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in die Landesheil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen betreffend. — An die 1. Deputation.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung wegen zweckmäßigerer Organisation der Patrimonialgerichte befindet.

Referent ist v. Carlowitz.

Secretair Harz verliest zuvörderst die ihm aufgebene neue Fassung des §. 27., wie folgt:

Von Seiten des Gerichtsherrn findet dagegen nach Erfolg der §. 31. zu erstattenden Anzeige eine Kündigung des Dienstes nicht ferner statt, und tritt hiernach die in dem Decrete vom Jahre 1805 interimistisch ertheilte Resolution mit jenem Zeitpuncte außer Wirksamkeit. Sind aber nach Maßgabe des Gesetzes über